



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Oktober 2012 (12.10)
(OR. en)**

14479/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0246 (COD)**

**COMPET 591
CHIMIE 70
ENFOPOL 307
ENV 739
MI 592
ENT 229
UD 239
CODEC 2276**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Vordok: 11990/12 COMPET 478 CHIMIE 56 ENFOPOL 214 ENV 587
MI 461 ENT 163 UD 186 CODEC 1797
Nr. Komm.dok.: 14376/10 COMPET 272 CHIMIE 33 ENFOPOL 271 ENV 636 MI 348
ENT 127 CODEC 944
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für
Explosivstoffe
– Billigung des Texts eines Artikels

Hintergrund

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag¹ am 21. September 2010 dem Rat und dem Europäischen Parlament unterbreitet.
2. Der Standpunkt des Rates wurde in mehreren Sitzungen der Vorbereitungsgremien des Rates während des ungarischen, des polnischen und des dänischen Vorsitzes sowie im Rahmen einer Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 26. April 2012 festgelegt.

¹ Dok. 14376/10 COMPET 272 CHIMIE 33 ENFOPOL 271 ENV 636 MI 348 ENT 127 CODEC 944.

3. Im Herbst 2011 und im Frühjahr 2012 fanden fünf informelle Triloge und mehrere Fachsitzungen statt, an denen Vertreter des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission teilnahmen.
4. Nach dem abschließenden informellen Trilog vom 25. Juni 2012 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 11. Juli 2012 den Entwurf eines Kompromisspaketes gebilligt². Auf dieser Tagung erklärten alle Delegationen, dass sie den Entwurf des Kompromisspaketes unterstützen können, während die Vertreter der Kommission darauf hinwiesen, dass die Kommission den Entwurf ablehnen werde. Der Vorsitz hat daraufhin das Europäische Parlament über die Billigung unterrichtet.

Vorgeschlagene Änderungen des Artikels 9a

5. Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden Vorschriften festgelegt, die die Bereitstellung, den Besitz und die Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für Privatpersonen einschränken.
6. Nach Artikel 9a kann ein Mitgliedstaat den Zugang zu weiteren Ausgangsstoffen für Explosivstoffe einschränken, wenn festgestellt wird, dass sie zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können. In dem genannten Artikel ist ferner das Verfahren für die Festlegung harmonisierter Beschränkungen in derartigen Fällen geregelt. Während der Überarbeitung des Entwurfs des Kompromisspaketes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen wurde festgestellt, dass in Artikel 9a nur auf die "Bereitstellung" Bezug genommen wird.
7. Da diesem Aspekt wesentliche Bedeutung beigemessen werden könnte, hat der Vorsitz im Interesse der Transparenz beschlossen, die Delegationen zu fragen, ob sie es als problematisch erachten, den Wortlaut von Artikel 9a an die Standardformulierungen im Verordnungsentwurf anzupassen.

² Dok. 11990/12 COMPET 478 CHIMIE 56 ENFOPOL 214 ENV 587 MI 461 ENT 163 UD 186 CODEC 1797.

8. Nach einer Erläuterung der Angelegenheit in der Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" vom 1. Oktober 2012 wurde ein Dokument³ verteilt, in dem die Delegationen ersucht wurden, dem Ratssekretariat bis spätestens 8. Oktober 2012 mitzuteilen, ob sie die Anpassung ablehnen. Keine Delegation⁴ hat bis zum Ablauf dieser Frist ihre Ablehnung erklärt.
9. Die vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 9a gegenüber seiner im Entwurf des Kompromisspaket⁵ enthaltenen Fassung sind in der Anlage wiedergegeben.
10. Das Europäische Parlament hat seine Standpunkt in erster Lesung noch nicht festgelegt. Der Vorsitz schlägt daher vor, die Zustimmung des Parlaments zu den genannten Änderungen des Entwurfs des Kompromisspaket einzuholen, damit sie im Standpunkt des Parlaments in erster Lesung berücksichtigt werden.

Fazit

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, den im Anhang enthaltenen Änderungen des Artikels 9a gegenüber seiner im Kompromisspaket enthaltenen Fassung zuzustimmen und seinen Präsidenten zu beauftragen, das Europäische Parlament davon zu unterrichten, damit es die Änderungen billigt.

³ Siehe das überarbeitete Dokument 14415/1/12 REV 1 COMPET 586 CHIMIE 69 ENFOPOL 302 ENV 737 MI 587 ENT 227 UD 238 CODEC 2267, in dem zwei im ursprünglichen Dokument enthaltene Tippfehler berichtigt wurden.

⁴ Die bulgarische Delegation hat jedoch eine Erklärung zum gesamten Verordnungsentwurf vorgelegt, die für das Protokoll über die Ratstagung bestimmt ist, auf der der Verordnungsentwurf angenommen wird. Die Erklärung ist im Addendum zu diesem Vermerk enthalten.

⁵ Dok. 11990/12 COMPET 478 CHIMIE 56 ENFOPOL 214 ENV 587 MI 461 ENT 163 UD 186 CODEC 1797.

In dieser Anlage ist der gegenüber dem Dokument 11990/12 vom 11. Juli 2012 neu hinzugekommene Text durch **Unterstreichung und Fettdruck** gekennzeichnet.

Artikel 9a

Schutzklausel

1. Hat ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein bestimmter Stoff, der nicht in den Anhängen aufgeführt ist, zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden könnte, so kann er die Bereitstellung auf dem Markt, **den Besitz und die Verwendung** dieses Stoffes oder von Gemischen oder Stoffen, die diesen Stoff enthalten, einschränken oder verbieten oder anordnen, dass im Zusammenhang mit diesem Stoff die Meldepflicht für verdächtige Transaktionen gemäß Artikel 6 gilt.
2. Hat ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein bestimmter in Anhang I aufgeführter Stoff bei einem Konzentrationsgrad, der unter dem in Anhang I festgelegten Grenzwert liegt, zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden könnte, so kann er die Bereitstellung auf dem Markt, **den Besitz und die Verwendung** dieses Stoffes weiter einschränken oder verbieten, indem er einen niedrigeren maximal zulässigen Konzentrationsgrad vorschreibt.
- 2a. Hält es ein Mitgliedstaat für gerechtfertigt, einen Konzentrationsgrad festzulegen, oberhalb dessen ein in Anhang II aufgeführter Stoff den Beschränkungen unterliegen sollte, die für in Anhang I aufgeführte Stoffe gelten, so kann er die Bereitstellung auf dem Markt, **den Besitz und die Verwendung** dieses Stoffes einschränken oder verbieten, indem er einen maximal zulässigen Konzentrationsgrad vorschreibt.
3. Ein Mitgliedstaat, der Stoffe gemäß den Absätzen 1, 2 oder 2a Beschränkungen unterwirft oder verbietet, unterrichtet hierüber unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung.

4. Die Kommission prüft anhand der gemäß Absatz 3 mitgeteilten Informationen unverzüglich, ob eine Änderung der Anhänge gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Anhänge auszuarbeiten ist. Soweit angezeigt, ändert der betreffende Mitgliedstaat seine nationalen Maßnahmen oder hebt sie auf, um Änderungen der Anhänge Rechnung zu tragen.
 5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] alle bestehenden nationalen Maßnahmen mit, die erlassen wurden, um die Bereitstellung auf dem Markt, **den Besitz und die Verwendung** eines Stoffes oder von Gemischen oder Stoffen, die diesen Stoff enthalten, einzuschränken oder zu verbieten, weil der Stoff zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden könnte.
-